

### **Besondere Geschäftsbedingungen des Bereiches VIP- und Event Service der Bavaria Film GmbH**

1. Diese besonderen Bedingungen gelten für Verträge über geschlossene Veranstaltungen, die für Eventkunden organisiert und durchgeführt werden. Anderslautende oder zusätzliche Regelungen gelten nicht, soweit sie nicht gesondert im Angebot oder in der auf das Angebot Bezug nehmenden Leistungsbeschreibung festgelegt sind. Veranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf werden von Bavaria Film GmbH („Bavaria“) nicht durchgeführt.
2. Für den Vertrag über die Durchführung der Veranstaltungen wird die Bavaria dem Kunden ein Angebot mindestens in Textform (Mail, Fax, Brief) und ggf. eine zusätzliche Leistungsbeschreibung vorlegen, aus denen Zeit, Ort, Art und Inhalt sowie der Preis der Veranstaltung hervorgeht. An ihr Angebot hält sich die Bavaria zwei Wochen gebunden, wenn keine andere Bindungsfrist angegeben ist. Mit der Annahme des Angebotes durch den Kunden in Textform (Fax, Mail, Brief), die innerhalb der Bindungsfrist bei der Bavaria eingeht, kommt der verbindliche Veranstaltungsvertrag zustande. Der von Bavaria geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot in Verbindung mit einer etwaigen Leistungsbeschreibung in Textform, auf die das Angebot Bezug nimmt.
3. In der vereinbarten Vergütung sind Kosten und Gebühren für Anmelde- und Genehmigungsverfahren sowie weitere Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA) nicht inbegriffen. Sie sind zusätzlich, falls erforderlich, vom Kunden zu bezahlen.
4. Die Bavaria ist berechtigt, Mehrleistungen abzurechnen, wenn dies mit dem Kunden vereinbart worden war oder die Mehrleistungen, die höchstens 10% des Nettogesamtpreises betragen, unvorhersehbar, aber im Rahmen der Erfüllung des Auftrages notwendig waren, und eine Absprache nicht getroffen werden konnte. Sollten für Mehrleistungen keine Preise vereinbart sein, so sind die für den Auftrag getroffenen Preisabsprachen sinngemäß zugrunde zu legen.
5. Die Bavaria ist berechtigt, vereinbarte Veranstaltungsräume oder -örtlichkeiten zu ändern, wenn sie stattdessen gleichwertige Ersatzräume oder -örtlichkeiten zur Verfügung stellt und dies unter Berücksichtigung ihrer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Die Bavaria ist auch berechtigt, die Versorgung mit Speisen und Getränken zu ändern, es sei denn, dass hierdurch der Wert der ursprünglich vereinbarten Leistung gegenüber der tatsächlich erbrachten Leistung mehr als nur unwesentlich zum Nachteil des Kunden verändert wird oder dies aus anderen Gründen für den Kunden nicht zumutbar ist.
6. Der Kunde hat das Recht, bis drei Monate vor dem von ihm gebuchten Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle eines späteren Rücktritts ist er verpflichtet, den nachfolgend genannten Prozentsatz von dem vereinbarten Gesamtpreis der Veranstaltung zu bezahlen, es sei denn die Gründe für den Rücktritt sind von Bavaria zu vertreten:

Rücktritt bis zu vier Wochen vor Veranstaltungstermin 30%  
Rücktritt bis zu drei Wochen vor Veranstaltungstermin 40%  
Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungstermin 50%  
Rücktritt bis zu einer Woche vor Veranstaltungstermin 70%  
Rücktritt bis 72 Stunden vor Veranstaltungstermin 80%

Bei noch kurzfristigerer Absage ist der vereinbarte Gesamtpreis der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Für den Fall, dass der Bavaria aufgrund der Art und Vorbereitung der Veranstaltung durch die Absage nachweisbar ein Schaden entsteht, der höher ist als die vorgenannten Pauschalbeträge, bleibt die Geltendmachung des konkreten Schadens vorbehalten.

Sollten die Gründe für den Rücktritt von Bavaria zu vertreten sein, kann der Kunde zu jedem Zeitpunkt vor dem von ihm gebuchten Veranstaltungstermin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er mindestens in Textform erfolgt.

7. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsabschluss, eine **Anzahlung** in Höhe von 25% des vereinbarten Nettogesamtpreises der Veranstaltung zu bezahlen, es sei denn, es wurde eine andere Frist oder eine andere Höhe der Anzahlung vereinbart. Die Bavaria ist berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung durch Erklärung in Textform zurückzutreten, wenn die vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht bei ihr eingeht. Alle weiteren Zahlungen haben innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die Bavaria kann in angemessenem Umfang weitere Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen verlangen. Liegen mehr als drei Monate zwischen Auftragserteilung und Leistung, ist die Bavaria berechtigt, den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preis zu berechnen.
8. Der vereinbarte Gesamtpreis der Veranstaltung gilt für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung. Sollte der Kunde die vereinbarte Veranstaltungsdauer überschreiten oder nicht für eine rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung und die Räumung der Veranstaltungsräume Sorge tragen, wird der vereinbarte Gesamtpreis der Veranstaltung in angemessener Weise erhöht. Soweit der Kunde oder seine Gäste verspätet am Veranstaltungsort eintreffen, z.B. verkehrsbedingt, bleibt der Anspruch auf die volle Vergütung bestehen. Dem Kunden stehen in diesem Fall insbesondere keine Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.
9. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der Bavaria nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Veranstaltungsvertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Veranstaltungsräume unterzuvermieten oder in sonstiger Weise Dritten zur Durchführung eigener Veranstaltungen zu überlassen.
10. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung etwaige Sicherheitsbestimmungen oder Auflagen des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) für die Durchführung der Veranstaltung oder die Einrichtung der Veranstaltungsräume einzuhalten bzw. für deren Einhaltung durch seine Gäste Sorge zu tragen. Die Bavaria ist berechtigt, die Veranstaltung nach erfolgloser Abmahnung abzubrechen und die Veranstaltungsräumlichkeiten räumen zu lassen, wenn Sicherheitsbestimmungen und Auflagen des TÜV und/oder der Bavaria nicht beachtet werden.
11. Der Kunde haftet gegenüber der Bavaria für alle Schäden und Verluste, die er oder seine Gäste in den Veranstaltungsräumen und deren Einrichtung bzw. an Mietgegenständen oder sonst im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Bavaria-Filmgelände verursachen, es sei denn, dass weder der Kunde, noch seine Gäste den Schaden zu vertreten haben. Soweit der Schaden darin besteht, dass Dritte berechnigte Ansprüche gegen die Bavaria geltend machen, kann Bavaria verlangen, dass der Kunde die Bavaria freistellt und die Ansprüche direkt gegenüber dem Dritten erfüllt. Wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, ist er verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, insbesondere für die vermieteten Gegenstände abzuschließen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, auf Verlangen der Bavaria einen Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme vorzulegen.
12. Bavaria haftet für leichte Fahrlässigkeit nur, wenn wesentliche oder vertragstypische Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Im Übrigen ist die Haftung der Bavaria einschließlich des Verhaltens seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und gemäß §§ 280, 281 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie z. B. entgangener Gewinn wird ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bavaria oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bavaria haftet ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung des Kunden besteht. Haben andere Ursachen an der Entstehung eines Schadens mitgewirkt, für die die Bavaria einzustehen hat, so haftet sie nur in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu den anderen Ursachen steht.
13. Die Bavaria ist berechtigt, einen Veranstaltungsvertrag vor oder auch nach Beginn der Veranstaltung zu kündigen und die Veranstaltung gegebenenfalls abzubrechen, wenn der Kunde den Charakter seines Events derartig ändert, dass dies den vertraglichen Vereinbarungen und/oder den berechtigten Interessen der Bavaria widerspricht.
14. Bavaria bleibt Inhaberin sämtlicher Rechte (wie z.B. etwaiger Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.) an Programmvorschlägen, Konzeptionen, Ideen, Bildern, Entwürfen, Fotos von Veranstaltungen, Prospekten, etc.

Dem Kunden ist es strengstens untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bavaria, die oben genannten Unterlagen und Informationen

- weiterzuentwickeln,
- zu bearbeiten (z.B. Teile von Konzeptionen herauszunehmen, andere Teile hinzuzufügen, prägende Merkmale und Elemente zu verändern oder neu zu gestalten, Dritte mit einer Bearbeitung zu beauftragen oder die Informationen und Unterlagen zu übersetzen oder übersetzen zu lassen,
- zur vervielfältigen oder zu verbreiten.

Der Kunde wird keine vertraulichen Informationen gegenüber Dritten offenbaren bzw. zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte zu anderen Zwecken als die Anbahnung und Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltungsnutzen. Unbeschadet dessen ist der Kunde berechtigt, die vertraulichen Informationen gegenüber Mitarbeitern und Vertretungsorganen zu offenbaren, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist und soweit diese Mitarbeiter bzw. Vertreter ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen über die Veranstaltung und den Geschäftsbetrieb der Bavaria, die dem Kunde in Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Auftrag offenbart werden, einschließlich der Konditionen des vertragsgegenständlichen Auftrags.

Ein etwaiger Verstoß gegen diese Pflichten berechtigt Bavaria zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Bestimmungen von Ziffer 14 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die nachfolgend Allgemeingut oder der Öffentlichkeit zugänglich werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder (ii) die vor Offenlegung bereits im rechtmäßig erlangten Besitz des Kunden waren, oder (iii) die der Kunde nach Offenlegung von dritter Seite erhält, soweit der Kunde nicht Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, daß der Dritte im Bezug auf diese Informationen gegenüber Bavaria zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, oder (iv) die von Bavaria gegenüber Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt werden. Unbeschadet des voranstehenden ist der Kunde berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit dies gesetzlich angeordnet ist.

15. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Bavaria mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
16. Sämtliche Ansprüche des Kunden verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der Bavaria geltend gemacht werden.
17. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind dann durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag, die sich nachträglich herausstellen.
18. Nebenabreden, insbesondere solche, die den Leistungsumfang verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Bavaria. Das gilt auch für eine Nebenabrede zu dieser Ziffer 18.
19. Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bavaria die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen personenbezogenen Daten zu ausschließlich betriebsinternen Zwecken verarbeitet und nutzt.
20. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Erfüllungsort ist das Bavaria-Filmgelände in Geiselgasteig.
21. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
22. Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS):  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>  
Die Bavaria ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: Januar 2019